

Stadt: N 11/1 Gemeinde: FORST a.d.W.

LRA: Münstertal unter Wehrstraße

Teilbebauungs-, Änderungs-, Erweiterungsplan: ohne Name

f.d.Gewannen:

vom 21.1.55 nebst Erläuterungen vom 8.12.53

A. Zustimmungsverfahren:

1. Stellungnahme der erinnerungsberechtigten Behörden:

- | | | | |
|--------------------------|---------|-------|-------|
| a) Landwirtschaftskammer | v. | Bem.: | |
| b) Wasserwirtschaftsamt | v. | " | |
| c) Straßenbauamt | v. | " | |
| d) Naturschutzbehörde | v. | " | |
| e) Bundesbahn | v. | " | |
| f) Forstverwaltung | v. | " | |
| g) Oberfinanzdirektion | v. | " | |
| h) Oberpostdirektion | v. | " | |
| i) Kulturamt | v. | " | |
| k) Pfalzgas A.G. | v. | " | |
| l) Straßenverwaltung | v. | " | |
| m) Pfalzwerke A.G. | v. | " | |
| n) | v. | " | |
| o) | v. | " | |
| p) | v. | " | |

2. Vorlagebericht LRA/Stadt an Bez.Reg. v.

3. Begutachtung: Zustimmung m.RE.v. Az. Tgb.Nr.
Änderungsvorschlag v. Az. "

B. Beschluß d.Gemeinde/Stadt v. über den zu genehmigenden Plan
v. 21.1.55 nebst Erläuterungen v. 8.12.53

C. Genehmigungsverfahren:

1. Auslegung ortsübl.u.ordnungsgemäß bekanntgemacht am

2. Auflagezeit des Planes v. 21.55 bis einschl. 22.2.55 Stundtag

" der Erläut.v. 22.1.55 " " 22.2.55
änd. 8.1.58 " " 8.2.58

3. Anzahl der eingegang. Einwendungen: 2 (zurückgez.: 1/1)

4. Beschluß der Stadt/Gem. im Benehm.m.Kr.B.A. hierüber:

5. Vorlagebericht d. ~~Stadt~~/LRA. an Bez.Reg. v.: 21.6.55 / 12.8.58

6. Genehmigt/~~abgelehnt~~ m.RE.v.: 29.2.56 Az.: 42-143/1 Tgb.Nr. 7546/55
29.3.58 42-143/31 7953/58

7. Feststellungsbeschluß v.: 26.3.56

8. Feststellungsveröffentlichung am: 27.3.56

D. Vorgang abgeschlossen am: ✓ (Eintragung in Kartei)

Planlichtbild aufgenommen am: 9.4.56

Vorgang z.d.A. am: 19.7.56, 5.11.58

Plan-Nummer 1
I. Erfasst in GIS u. DB
M 29/3/M
II. z.d.A.

Az.: 610-07/18

(Bei Antwort Angabe des Az. erbeten)

Neustadt an der Weinstraße, den 21. Juni 1955

Landratsamt

Neustadt an der Weinstraße

Sammelruf Nr. 2115

Postscheck-Konto Nr. 15940
der Kreiskasse Neustadt an der Weinstraße
Amt Ludwigshafen am Rhein

Girokonto bei den Kreissparkassen
Neustadt an der Weinstraße Nr. 38
und Bad Dürkheim Nr. 14

An

die Bezirksregierung der Pfalz

Neustadt an der Weinstrasse

Betreff:

Teilbebauungsplan Forst an der Weinstrasse;
hier: Abschnitt a mit e.

Zur RE.v.11.6.54 Az.: E 1/c-143/31.Tgb.Nr.6542/54.

Beilagen:

- 3 Pläne
- 3 Erläuterungen
- 4 Einspruchsschreiben
- 1 Niederschrift

Die Gemeinde Forst an der Weinstrasse konnte zur Annahme der Tektur der Bezirksplanungsbehörde vom 14.5.54 nicht bewogen werden, da ihr die Bauplätze für die vorgesehenen Zwecke zu gross erscheinen. Sie hat sogar im Gegenteil in einer Tektur für dieses Gebiet b vom 21.1.1955 die östliche Häuserreihe um ein weiteres Gebäude vermehrt.

Die Tektur zum Baugebiet b lag in der Zeit vom 22.1. - 22.2.1955 öffentlich auf.

Bezüglich der Einsprüche gilt das bereits im Randschreiben vom 29.4.1954 (Schlussabsatz) Ausgeführte; mit der jeweiligen Stellungnahme der Gemeinde, die den einzelnen Einspruchsschreiben beigelegt ist, besteht diesseits Einverständnis.

Es wird gebeten unter entsprechender Abweisung der Einsprüche die Planung in ihrer Gesamtheit zu genehmigen.

I.V.

J. Haas

unfähig alle im m...

Bezirksregierung der Pfalz			
- Hauptkanzlei			
Eing.	24. JUNI 1955	11	327
Abt.	U.-Abt.	Pa.	Law. Nr.
Bau	H	7546	
Eing.	24. Juni 1955	55	200

43 -3 Pl- 642/8- Tgb.Nr.: 7546/55

Betr.: Teilbebauungsplan Forst an der Weinstrasse;
hier: Abschnitt a mit e

Ur.- mit allen Beilagen

an das

R e f e r a t 42 3-H

im Hause

Gegen den ^Debauungsplan der Gemeinde Forst werden vom Stand-
punkt der Ortsplanung ^Erinnerungen nicht mehr erhoben. Eine Licht-
pause des Tekturvorschlages des Referates wird beigelegt. Aus
dem Vorschlag ist zu ersehen, dass sich das Referat seinerzeit
im Interesse der Beteiligten bemühte, durch entsprechende Auf-
teilung ^{die} Grundstücksgrenzen des Einsprucherhebenden Moosbacher
beizubehalten. Auf diese Weise wäre eine Umlegung des Grundbesitzes
nicht notwendig geworden. Der Gemeinde wäre damit eine Entschädigung
wie er bei einer Umlegung in Frage kommt, erspart geblieben. Die
Gemeinde gewinnt allerdings durch Beibehaltung der vorgesehenen
Planung 4 Bauplätze mehr, als der Tekturvorschlag der Bezirks-
planung vorsieht.

Neustadt a.d. Weinstr., den 5. August 1955

R e f e r a t 43 3-Pl

I.A.
Miller

(Miller)
Bezirksplaner

Entwurf

29. Febr. 1956

- 2 -

42 - 143/31 - Tgb.Nr. 7546/55

der Gemeinde hier vorzulegen.

Gefertigt am 29. 2. von SA.
Verglichen von
abgesandt durch am 2/3

Durch die Feststellung und Bekanntmachung des Teilbebauungsplanes mit seinen Erläuterungen ortsrechtlich für die Gemeinde als solche auch die Gemeinde. Abweichungen von

I.

An das Landratsamt Neustadt a.d. Weinstraße nach Fläche und Höhe und bezüglich der Gliederung der Baumassen sind nur nach vorheriger Änderung des Bebauungsplanes

Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes; hier: Genehmigung des Teilbebauungsplanes Forst a.d. Weinstraße.

Bezug: Dortige Vorlage vom 21.6.1955 Az.: 610-07/18.

Beil.: 2 Pläne
2 Erläuterungen
4 Einspruchsschreiben
2 Entscheidungen (doppelt)
1 Niederschrift.

Der Teilbebauungsplan der Gemeinde Forst a.d. Weinstraße, der in der Zeit vom 22. Jan. bis 22. Febr. 1955 bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt war, wird mit den dazugehörigen Erläuterungen unter Rückweisung der gegen ihn erhobenen Einwendungen (siehe Anlagen) auf Grund des § 19 Abs. 2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 genehmigt, soweit es sich um die grün umrandeten und mit den Buchstaben a bis e bezeichneten Teilflächen handelt.

II.

Der genehmigte Teilbebauungsplan samt zugehörigen Erläuterungen ist nunmehr gemäß § 19 Abs. 3 Aufb.Ges. durch Gemeinderatsbeschluß festzustellen; die Feststellung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Feststellung und Bekanntmachung sind auf dem Plan und den Erläuterungen zu vermerken.

III.

Mit

IV.

z.A.

Eine Planausfertigung mit den entsprechenden Vermerken ist zusammen mit einem beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch

- 2 -

Entwurf

Bezirksregierung der Pfalz

Neustadt a.d. Weinstr., den 29.2.56

Az.: 42-143/31-Tgb.Nr.7546/55

- 2 -

Der Einspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

- I. Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes; hier: Einwendungen derts. Frau Margarete Hammerstein; Forst vom 13.2.1955 nach § 1 gegen den von der Gemeinde Forst aufgestellten Teilbebauungsplan vom 21.1.1955. scheidung endgültig und kann nicht angefochten werden.

^{I.A.} Entscheidung:

- II. Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 (GVBl. 1949 Nr. 43) erläßt die Bezirksregierung der Pfalz als Mittlere Baubehörde folgende Entscheidung:

- 1.) Der Einspruch der Frau Margarete Hammerstein gegen den o.g. Teilbebauungsplan wird zurückgewiesen.
2.) Gebühren werden nicht erhoben.

- III. In Abdruck mit 1 Anlage Gründe:

an das Landratsamt Neustadt a.d. Weinstraße unter Bezugnahme auf unsere EntschlieÙung vom 29. Febr. 1956 Az.: 42-143/31-Tgb.Nr.7546/55 übersandt. Ein weiterer Abdruck ist zur Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung Forst beigelegt.

Der Teilbebauungsplan Forst lag in der Zeit vom 22. Jan. bis 22. Febr. 1955 bei der Gemeindeverwaltung auf. Frau Hammerstein ist Eigentümerin eines im Teilbebauungsgebiet "b" liegenden Wingertstückes. Die Einwendungen wurden fristgemäß erhoben und richten sich nur insoweit gegen den Teilbebauungsplan, als ihr Wingertgrundstück einbezogen ist. Da die Eigentümerin grundsätzlich ihr Grundstück gegen Tausch mit einem gleichwertigen Grundstück abzugeben bereit ist, handelt es sich in diesem Falle lediglich um Entschädigungsansprüche, die von der Einsprecherin im anschließenden Umlegungs- bzw. Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden können. Im

- IV. Mit BE gegenwärtigen Verfahren kann der Einspruch dagegen keine Berücksichtigung finden.
- V. z. A.

Definiert am _____ von _____
Verglichen am _____
abgesandt durch _____ am 8/3.

- 2 -

Entwurf

Regierung der Pfalz

Neustadt a.d. Weinstr., den 29.2.56

42-143/31-Tgb.Nr.7546/55

- 2 -

Der Einspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

- I. Gebühren und Kosten bleiben nach § 74 Aufb.Ges. außer Ansatz.
Nach § 19 (1) des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 ist diese Entscheidung endgültig und kann nicht angefochten werden.

Entscheidung I.A.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 (GVBl. 1949 Nr. 43) erläßt ^{gez.} Oberreg.- u.-baurat der Pfalz (Schaltenbrand)

- II. Gegen PZU. als Mittlere Baubehörde folgende Entscheidung:

an Frau Einspruch der Frau Margarete Hammerstein gegen den Margarete Hammerstein Bebauungsplan wird zurückgewiesen.

Forst / Pfalz

gebühren werden nicht erhoben.

- III. In Abdruck mit 1 Anlage Gründe:

an das Landratsamt Neustadt a.d. Weinstraße unter Bezugnahme auf unsere Entschließung vom 29. Febr. 1956 Az.: 42-143/31-Tgb.Nr.7546/55 übersandt. Ein weiterer Abdruck ist zur Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung Forst beigefügt.

Der Teilbebauungsplan Forst lag in der Zeit vom 22. Jan. bis 22. Febr. 1955 bei der Gemeindeverwaltung auf. Frau Hammerstein ist Eigentümerin eines im Teilbebauungsgebiet "b" liegenden Wingerstückes. Die Einwendungen wurden nicht erhoben und richten sich nur insoweit gegen den Teilbebauungsplan, als ihr Wingergrundstück einbezogen ist. Da die Eigentümerin grundsätzlich ihr Grundstück gegen Tausch mit einem gleichwertigen Grundstück abzugeben bereit ist, handelt es sich in diesem Falle lediglich um Entschädigungsansprüche, die von der Einsprecherin im anschließenden Umlage- bzw. Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden können. Im

- IV. Mit BR

V. z.A.

Gefertigt am von
Verglichen von
abgesandt durch am 8/3.

- 2 -

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäftsnummer: 42-143/31-7546/55

An Herrn

Absender:

Frau

Margarete Hammerstein

~~Erk~~

~~Firma~~

**Bezirksregierung der Pfalz
Neustadt a. d. Weinstraße**

in F o r s t / Pfalz

Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde vereinfachte Zustellung.

Post:

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen.)

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-firmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.) (Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen u. Vereine [einschl. der Handelsgesellsch. usw.])

1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —
	selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — übergeben.	in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — übergeben.

2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokale dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):	da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden
	selbst nicht angetroffen habe, dort de — Gehilf — Schreiber — übergeben.	a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war dort de beim Empfänger angestellten übergeben.

3. An a) ein Familien-glied. b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): <u>Margarete Hammerstein</u>	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter <u>Marie Hammerstein</u> übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, d in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.	in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.) Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Fortsetzung umseitig. F o r s t, den 9. März 19 56

Hefttrand



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an

Bezirksregierung der Pfalz

in

Neustadt a. d. Weinstraße

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen.)

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.] [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])

6. Niederlegung.

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung wurde — wird — unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben. Die Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war — ist — nicht tunlich. Die Mitteilung wurde — wird — daher — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt — einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung wurde — wird — unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben. Die Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war — ist — nicht tunlich. Die Mitteilung wurde — wird — daher — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt — einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den 19.....

Entwurf

Bezirksregierung der Pfalz

Neustadt a.d. Weinstr., den 29.2.56

Az.: 42-143/31-Tgb.Nr.7546/55

- 2 -

- In wirtschaftlicher Hinsicht ergeben sich durch die ringartige Führung der Straße günstige Voraussetzungen. Der Grund und Boden
- I. Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes; hier: Einwendungen des Herrn Georg Hartmann, Forst vom 9.1.1954 und 19.2.55 gegen den von der Gemeinde Forst aufgestellten Teilbebauungsplan vom 21.1.1955.
- die durch die Verlegung der Versorgungsleitungen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen erwachsen. Weiterhin wird dadurch, dass die Entscheidung: gesamten Verkehr des Teilgebietes "b" übernimmt und an nur einer Stelle die ver-
- Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 (GVBl. 1949 Nr. 43) wird von der Bezirksregierung der Pfalz als Mittlere Baubehörde folgende Entscheidung getroffen:
- 1.) Die Einwendungen des Herrn Georg Hartmann, Forst gegen den o.g. Teilbebauungsplan werden zurückgewiesen.
 - 2.) Gebühren werden nicht erhoben.
- Eine Einbeziehung des Bewirtschaftungsweges in den Bebauungsplan entsprechend der Gründe: des Herrn Hartmann kann demzufolge aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommen.
- Der Teilbebauungsplan Forst lag in der Zeit vom 22. Jan. bis 22. Febr. 1955 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Herr Hartmann ist Eigentümer eines im Bebauungsgebiet liegenden bereits bebauten Grundstückes. Seine Einwendungen richten sich im wesentlichen gegen die im Teilbebauungsplan zwischen den Häusern Wahlshöhle 8 und 8a vorgesehene Straße. Die Einwendungen gegen den Teilbebauungsplan sind fristgemäß erhoben. Die Gemeindevertretung hat nach Anhörung der Unteren Baubehörde den Einwendungen nicht stattgegeben. Die Einwendungen sind teilweise unzulässig, im übrigen aber nicht begründet.
- Die städtebauliche Situation des Teilgebietes "b" zeigt eine Erschließung durch eine beiderseits bebaute ringartig geführte Straße, deren Einmündungen an der Straße "Wahlshöhle" liegen. Die Straße "Wahlshöhle" ist an die Weinstraße angeschlossen und verbindet somit das Teilgebiet "b" mit dem Ort.

II.

Gegen PZU.

Herrn

Georg Hartmann
Architekt

Forst / Pfalz

- 2 -

./.

III.

In wirtschaftlicher Hinsicht ergeben sich durch die ringartige Führung der Straße günstige Voraussetzungen. Der Grund und Boden kann sparsam aber ausreichend parzelliert werden. Durch die doppelseitige Bebauung der Straße ist gewährleistet, daß der Gemeinde für die Straßenherstellung und -unterhaltung sowie für die Verlegung der Versorgungsleitungen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen erwachsen. Weiterhin wird dadurch, daß die Straße "Wahlshöhle" den gesamten Verkehr des Teilgebietes "b" übernimmt und an nur einer Stelle die verkehrsreiche Weinstraße führt, den verkehrstechnischen Belangen in jeder Hinsicht Rechnung getragen. Die Forderungen der Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit sind aber nur durch die Ausnutzung der in der bereits vorhandenen Bebauung der "Wahlshöhle" befindlichen Baulücken als Straßeneinführung zu erfüllen.

(Schaltenbrand)
Oberreg. - u. -baurat

Eine Einbeziehung des Bewirtschaftungsweges in den Bebauungsplan entsprechend dem Vorschlage des Herrn Hartmann kann demzufolge aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommen, zumal der Weg auch noch durch Hangwasser gefährdet ist.

IV.

Soweit die Einwendungen Entschädigungsansprüche enthalten, wird dem Einspruchsführer anheimgestellt, dieselben in einem später stattfindenden Entschädigungs- bzw. Umlegungsverfahren geltend zu machen.

V.

Die Einwendungen des Herrn Hartmann waren daher zurückzuweisen. Gebühren und Kosten bleiben nach § 74 des Aufbaugesetzes außer Ansatz.

Nach § 19 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1939 ist diese Entscheidung endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

I.A.

gez.

(Schaltenbrand)
Oberreg.- u. -baurat

II.

Gegen PZU.

Herrn

Georg Hartmann
Architekt

F o r s t / P f a l z

Entwurf

Regierung der Pfalz

Neustadt a.d. Weinstr., den 29.2.56

- 3 -

42-143/31-Tgb.Nr.7546/55

III.

In Abdruck mit 1 Anlage

I.

an das

Landratsamt

Neustadt a.d. Weinstraße

unter Bezugnahme auf unsere EntschlieÙung vom 29. Febr. 1956 Az.: 42-143/31-Tgb.Nr.7546/55 übersandt. Ein weiterer Abdruck ist zur Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung Forst beigelegt.

(OVBl. 1949 Nr. 43) wird von der B.I.A.-Regierung der Pfalz als Mittlere Baubehörde folgende Entscheidung getroffen:

- 1.) Die Einwendungen des Herrn Georg Hartmann, Forst gegen den o.g. Teilbebauungsplan (Schaltenbrand) zu erfüllen.
- 2.) Gebühren werden nicht erhoben.

(Schaltenbrand) Oberreg.- u.-baurat

Gründe:

IV.

Mit BR

V.

z.A.

Gefertigt am ... von ...
Verglichen mit ...
abgesandt durch ... am ...

Die städtebauliche Situation des Teilgebietes "b" zeigt eine Erschließung durch eine beiderseits bebaute ringartig geführte Straße, deren Einmündungen an der Straße "Wahlshöhle" liegen. Die Straße "Wahlshöhle" ist an die Weinstraße angeschlossen und verbindet somit das Teilgebiet "b" mit dem Ort.

II.

Herrn

Georg Hartmann
Architekt

Pfalz / Pfalz

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäftsnummer: 42-143/31-7546/55

Absender: Georg Hartmann
Architekt
Dorst / Pfalz

Bezirksregierung der Pfalz
Neustadt a. d. Weinstraße

Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde vereinfachte Zustellung. Post:

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen.)

Heftrand

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-firmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen u. Vereine [einschl. der Handelsgesellsch. usw.])
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): <u>Georg Hartmann</u> selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — übergeben.	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokale den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de — Gehilf — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — nicht anwesend war dort de beim Empfänger angestellten übergeben.
3. An a) ein Familien-glied. b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, d in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de..... d zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Fortsetzung umseitig.

Z. W. 29. Postzustellungsurkunde.

Formularverlag Emil Sommer, Grünstadt. 5094.

FOM, den 9. März 56
Georg



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an

Bezirksregierung der Pfalz

in

Neustadt a. d. Weinstraße

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen.)

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.] [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]

6. Niederlegung.

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung wurde — wird — unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben. Die Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war — ist — nicht tunlich. Die Mitteilung wurde — wird — daher — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt — einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung wurde — wird — unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben. Die Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war — ist — nicht tunlich. Die Mitteilung wurde — wird — daher — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt — einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

den 19

Az.: 610-07/18

(Bei Antwort Angabe des Az. erbeten)

Neustadt an der Weinstraße, den 3. April 1956

Landratsamt

Neustadt an der Weinstraße

Sammelruf Nr. 2115

Postscheck-Konto Nr. 15940
der Kreiskasse Neustadt an der Weinstraße
Amt Ludwigshafen am Rhein

Girokonto bei den Kreissparkassen
Neustadt an der Weinstraße Nr. 38
und Bad Dürkheim Nr. 14

An

die Bezirksregierung der Pfalz

Neustadt an der Weinstrasse

Betreff:

Teilbebauungsplan Forst an der Weinstrasse
hier: Abschnitte A mit E.

Zur RE.vom 29.2.1956 Az:42-143/31-Tgb.Nr.
7546/55.

Beilagen :

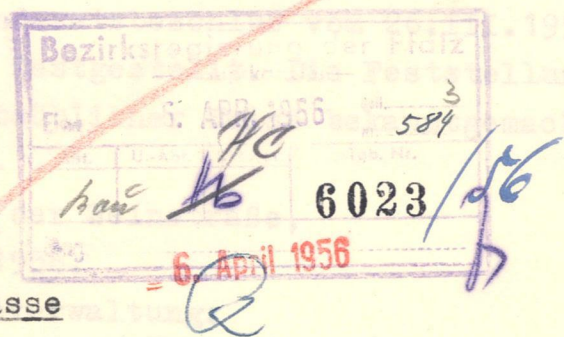
- 2 Abdrucke der Vermerke über erfolgte
Feststellung und Bekanntmachung
(zum aufkleben)
- 1 beglaubigter Auszug aus dem Proto-
kollbuch der Gemeinde.

Der mit obenbezeichneter Entschliessung ge-
nehmigte Teilbebauungsplan Forst an der Weinstrasse wurde durch
Gemeinderatsbeschluss vom 26.3.1956 festgestellt; die Feststel-
lung wurde am 27.3.1956 ortsüblich bekanntgemacht. Feststellung
und Bekanntmachung wurden auf den Unterlagen vermerkt.

Im Vollzug des 3. Absatzes der genannten
Entschliessung wird hiermit der angeforderte Abdruck der ent-
sprechenden Vermerke nebst dem beglaubigten Auszug aus dem Pro-
tokollbuch der Gemeinde in Vorlage gebracht.

1. Hyl
2. H. Spickler *verl. Der.*
3. A. G. *143/31*
3. A. *143/31* d. 29/7/56

11. *Mann*



V e r m e r k .

Der von der Bezirksregierung der Pfalz unterm 29.II.1956 Nr.42-143/31 - Tgb.Nr.7546/55 - genehmigte Teilbebauungsplan der Gemeinde F o r s t samt den zugehörigen Erläuterungen wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 26.III.1956 gemäß § 19 Abs.3 Aufb.Ges. festgestellt. Die Feststellung wurde am 27.III.1956 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

F o r s t an der Weinstraße,
den 27.März 1956.

Die Gemeindeverwaltung:



Mishau

Feststellung des genehmigten Bebauungsplanes.

Der Teilbebauungsplan der Gemeinde Forst wurde auf Grund des § 19 Abs.2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 (GVBl.S.317) mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz vom 29.2.1956 Az.42-143/31 - Tgb.Nr.7546/55 staatsaufsichtlich genehmigt. Er wird hiermit durch einstimmigen Beschluß der Gemeindevertretung samt den zugehörigen Erläuterungen gemäß § 19 Abs.3 Aufb.Ges. festgestellt. Der Bebauungsplan gilt nach § 24 Abs.3 der Durchführungsverordnung vom 21.3.1950 (GVBl.S.129) als Hauptdurchführungsplan. Etwaige besondere Durchführungspläne werden je nach den örtlichen Gegebenheiten für die jeweiligen Zeitabschnitte aufgestellt.

Worüber Protokoll

(folgen die Unterschriften)



Der Auszug wird beglaubigt.

Forst a. d. Weinstr./Pfalz, den 27. März 1956

Die Gemeindeverwaltung

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und zwei von ihm bestimmten Gemeinderäten unterzeichnet. § 57 Abs. II DGO.

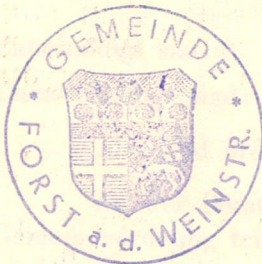
Mishau

V e r m e r k .

Der von der Bezirksregierung der Pfalz unterm 29.II.1956 Nr.42-143/31 - Tgb.Nr.7546/55 - genehmigte Teilbebauungsplan der Gemeinde F o r s t samt den zugehörigen Erläuterungen wurde durch Gemeinderatsbeschuß vom 26.III.1956 gemäß § 19 Abs.3 Aufb.Ges. festgestellt. Die Feststellung wurde am 27.III.1956 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

F o r s t an der Weinstraße,
den 27.März 1956.

Die Gemeindeverwaltung:



M. Steimer

Feststellung des genehmigten Bebauungsplanes.

Der Teilbebauungsplan der Gemeinde Forst wurde auf Grund des § 19 Abs.2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 (GVBl.S.317) mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz vom 29.2.1956 Az.42-143/31 - Tgb.Nr.7546/55 staatsaufsichtlich genehmigt. Er wird hiermit durch einstimmigen Beschluß der Gemeindevertretung samt den zugehörigen Erläuterungen gemäß § 19 Abs.3 Aufb.Ges. festgestellt. Der Bebauungsplan gilt nach § 24 Abs.3 der Durchführungsverordnung vom 21.3.1950 (GVBl.S.129) als Hauptdurchführungsplan. Etwaige besondere Durchführungspläne werden je nach den örtlichen Gegebenheiten für die jeweiligen Zeitabschnitte aufgestellt.

Worüber Protokoll

(folgen die Unterschriften)



Der Auszug wird beglaubigt.

Forst a. d. Weinstr./Pfalz, den 27. März 1956

Die Gemeindeverwaltung

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und zwei von ihm bestimmten Gemeinderäten unterzeichnet. § 57 Abs. II DGO.

M. Steimer

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Forst

vom 26.3.1956 um 17 Uhr

Satzungsgemäße Zahl der Gemeinderatsmitglieder (einschl. des Bürgermeisters und Beigeordneten) 11

Anwesend sind: 9

Entschuldigt sind: 2

Unentschuldigt sind: -

Alle sind ordnungsgemäß geladen.

An der Beratung und Abstimmung hat kein Ratsmitglied entgegen dem § 35 der Gemeindeordnung teilgenommen.

Bei Beginn der Sitzung ist die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen worden.

Beratungsgegenstände:

Nr. 1

Feststellung des genehmigten Bebauungsplanes.

Der Teilbebauungsplan der Gemeinde Forst wurde auf Grund des § 19 Abs.2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 (GVBl.S.317) mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz vom 29.2.1956 Az.42-143/31 - Tgb.Nr.7546/55 staatsaufsichtlich genehmigt. Er wird hiermit durch einstimmigen Beschluß der Gemeindevertretung samt den zugehörigen Erläuterungen gemäß § 19 Abs.3 Aufb.Ges. festgestellt. Der Bebauungsplan gilt nach § 24 Abs.3 der Durchführungsverordnung vom 21.3.1950 (GVBl.S.129) als Hauptdurchführungsplan. Etwaige besondere Durchführungspläne werden je nach den örtlichen Gegebenheiten für die jeweiligen Zeitabschnitte aufgestellt.

Worüber Protokoll

(folgen die Unterschriften)

Der Auszug wird beglaubigt.

Forst a. d. Weinstr./Pfalz, den 27. März 1956

Die Gemeindeverwaltung

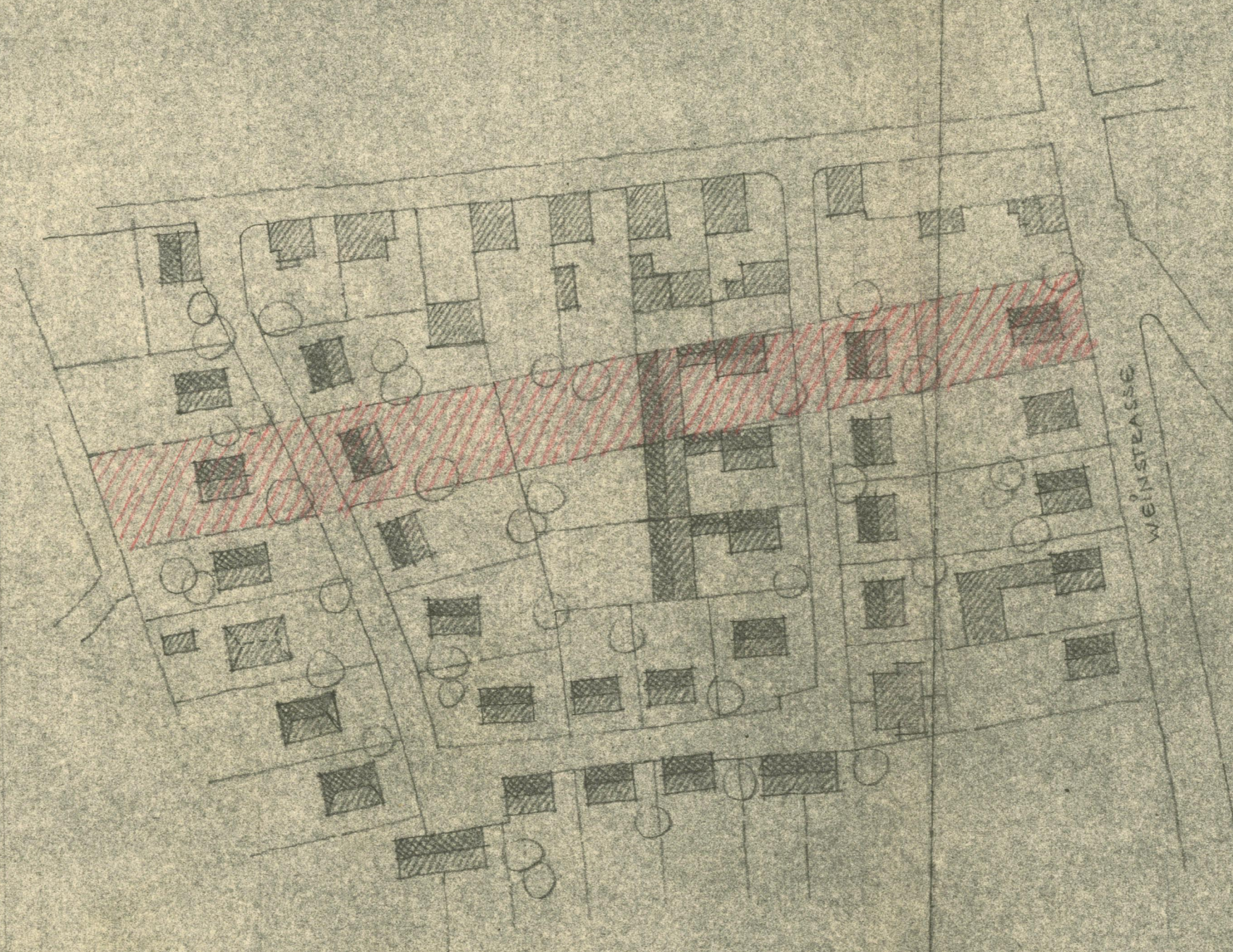


Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und zwei von ihm bestimmten Gemeinderäten unterzeichnet. § 57 Abs. II DGO.

M. Steimer

TEILBEBAUUNGSPLAN
GEMEINDE FORST

TEKTUR N. 1:1000



NOORD

NEUSTADT DEN 14 5. 54
BEZIRKSPLANUNGSBEHÖRDE

Landratsamt
Neustadt an der Weinstraße

Sammelruf Nr. 2115
Postscheck-Konto Nr. 15940
der Kreiskasse Neustadt an der Weinstraße
Amt Ludwigshafen am Rhein
Girokonto bei den Kreissparkassen
Neustadt an der Weinstraße Nr. 38
und Bad Dürkheim Nr. 14

Auszug aus der Niederschrift
des Gemeinderates der Gemeinde
vom 15. November 1957

An
die Bezirksregierung der Pfalz
in Neustadt an der Weinstrasse

Bezirksregierung der Pfalz
- Zentralkanzlei -
Eing. 22. Feb. 1958
5759/58
24. Feb. 1958
Dor.

Az.: 610-07/18
(Bei Antwort bitte angeben.)

Betreff: Teilbebauungsplan Forst a.d. Weinstrasse Gebiet B ;
hier: Änderung der Erläuterungen.
Beilage: 3 Exemplare des Auszuges aus der Niederschrift über
die Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.1957 nebst
den zugehörigen Plänen vom 2.12.1957.

Die Gemeinde Forst a.d. Weinstrasse hat die Erläuterungen zu dem genehmigten Teilbebauungsplan für das Gebiet B geändert, da sie beabsichtigt in diesem Baugebiet neben den ursprünglich vorgesehenen 1 1/2-stöckigen Gebäuden auch 2-stöckige Häuser zuzulassen. Sie hat deshalb die Änderung gemäss beiliegendem Protokollauszug beschlossen und Pläne, die die vorgesehene Aufteilung der Gebäude in 1 und 2-geschossige Häuser darstellen, dem Änderungsbeschluss beigefügt. Diese Unterlagen waren in der Zeit vom 8.1. bis einschliesslich 8.2.1958 öffentlich aufgelegt, Einsprüche gegen diese Regelung sind nicht erfolgt. Diesbezügliche Vermerke wurden auf den Plänen angebracht.

Es wird gebeten, die Änderung der Erläuterungen nach § 19 und 21 des Aufb. Ges. zu genehmigen.

[Handwritten signature]

Mr. n. a. B.,
an das Ref. 43 im Hause
mit der Bitte um Stellungnahme. Plan in letzten Lage nicht vor
Auslegung zur Zustimmung hier vor. Nicht nur die Änderung der
Erläuterungen, sondern auch der Änderungsplan muss genehmigt werden.

Ref. 42

Neustadt / Weinstr., 25.2.58 / Kee

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde F o r s t

vom 15. November 1957

Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder 11

Anwesend sind: 11

Entschuldigt sind: -

Unentschuldigt sind: -

Alle sind ordnungsgemäß geladen.

Beratungsgegenstände

Nr. 6

Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Sondervorschrift B Buchst. b der von der Bezirksregierung unterm 29.2.1956 Az.: 42 - 143/31 genehmigten Erläuterungen zum Teilbebauungsplan der Gemeinde Forst dahingehend abzuändern, daß die in dem Bebauungsplan in roter Farbe eingezeichneten Häuser zweigeschossig mit einer Dachneigung von 40 ° und die in blauer Farbe eingezeichneten Häuser einundeinhalbgeschossig mit einer Dachneigung von 50 ° auszuführen sind.

Worüber Protokoll

- folgen die Unterschriften -

Der Auszug wird beglaubigt.

F o r s t , den 25.11.1957

Die Gemeindeverwaltung:



27.6.1958

Entwurf

1.4.1958

42d -143/31- 5759/58

42/d -143/31- 5759/58

I. An das
Landratsamt
Neustadt a.d. Weinstr.

I) An das
Landratsamt
Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes,
hier: Forst an der Weinstraße, Gebiet B, Änderung
Neustadt a.d. Weinstr. u. Ergänzung des Bebauungsplanes.
Bezug: RE.v.1.4.1958, Az. 42d -143/31- 5759/58.

Gefertigt am 27.6.58 von König
Verglichen von König
abgesandt durch König
Gefertigt am 1.4.58 von König
Verglichen von König
abgesandt durch König am 3.4.

Wir bringen unsere RE.v.1.4.58 zur baldigen Erledigung in
Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes;
hier: Forst an der Weinstraße, Gebiet B, Änderung der
Erläuterungen und Ergänzung des Bebauungsplanes.
Bezug: Vorlage vom 21.2.1958, Az.610-07/18.
Beil.: 1 Änderungsplan nebst Auszug aus der Sitzung
des Gemeinderates. (König)
Reg.-Baurat König

Zur Genehmigung der o.a.Änderung der Erläuterungen wird
um Vorlage derselben gebeten. Ein Gemeinderatsbeschluß kann
als solcher nicht Genehmigung finden.

Das Landratsamt wird gebeten, die Gemeinde Forst zu ver-
anlassen, diese Änderung der Erläuterungen umgehend vorzule-
gen; hierbei genügt es, wenn die Gemeinde die in beiliegendem
Auszug aus der Gemeinderatssitzung rot angestrichenen Angaben
auf einem gesonderten Blatt nebst Auflagebestätigung in 2-
facher Ausfertigung hier vorlegt.

Es wird ferner darum gebeten, einen der beiden
noch dort befindlichen Planauszüge, der Bestandteil I.A. der
Änderung der Erläuterungen ist, mit den beiden genehmigten
Erläuterungen wieder zurückzugeben.

- II) Mit Ref.40 in 3/4
- III) Wv.n.E. o.z. 20.4.58

(König)
Reg.-Baurat König

30.5.58
König
Erster Stellv. König

H. u. a. B.

an Ref. 43 i. faun

Mit der Bitte um abschließende sachliche Stellung-
nahme übersandt.

König / o. / den 13.8.58

Ref 42: ja. König

Landratsamt

Entwurf

27.6.1958

Neustadt an der Weinstraße

Neustadt an der Weinstraße, den 2. Aug. 1958

42d -143/31- 5759/58

Sammelruf Nr. 1115
der Kreiskasse
Amt Ludw. ...
Girokonto ...
Neustadt an der Weinstraße Nr. 10
6921 7000 - 10000000 Nr. 11

Bezirksregierung der Pfalz
- Zentralkanzlei -

Geteilt am 27.6.58 von ... 1958 Teil ...
Verglichen von ...
abgesandt durch ... 20/6

I. An das
Landratsamt
Neustadt a.d. Weinstr. Pfalz

Neustadt an der Weinstrasse,

Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes;
hier: Forst an der Weinstraße, Gebiet B, Änderung
der Erläuterungen u. Ergänzung des Bebauungsplanes.
Bezug: RE.v.1.4.1958, Az. 42d -143/31- 5759/58.

Wir bringen unsere RE.v.1.4.58 zur baldigen Erledigung in
Erinnerung.

Bezug: RE. vom 1.4.1958 Az.: 42/d - 143/31 - 575 I. A.

- I. Beil.:
- 1. 2 Exemplare der Abänderung der Erläuterungen
 - 3 Exemplare der Erläuterungen (davon 2 an die Erläuterungen angeheftet)
 - 1 Planauszug als Bestandteil der Änderung der Erläuterungen (an 1 der Erläuterungen angeheftet)
- Reg.-Baurat Kerler

Sachbearbeiter: Reg.Baurat Kerler.

Anbei wird die auf die gewünschte Form gebrachte
Änderung der Erläuterungen zu dem Teilbebauungsplan der Ge-
meinde Forst a.d.Weinstrasse in 3-facher Fertigung in Vorlage
gebracht. Zwei Exemplare der Änderungen sind bereits den zuge-
hörigen Erläuterungen beigeheftet. Das dritte Exemplar ist zur
Beinahme zu den dortigen Akten bestimmt.

Um Genehmigung wird gebeten.

Es wird ferner darum gebeten, einen der beiden
noch dort befindlichen Planauszüge, der Bestandteil der
Änderung der Erläuterungen ist, mit den beiden gehefteten
Erläuterungen hierher zurückzugeben.

Kerler

M. m. a. B.
an Ref. 43 i. Jaun

Mit der Bitte um abschließende gütliche Stellung-
nahme übersandt.
Neustadt / W., den 13.8.58
Ref 42: ja. *W. Kerler*

Landratsamt

Neustadt an der Weinstraße

Sammelruf Nr. 2115
Postscheck-Konto Nr. 15940
der Kreiskasse Neustadt an der Weinstraße
Amt Ludwigshafen am Rhein
Girokonto bei den Kreissparkassen
Neustadt an der Weinstraße Nr. 38
und Bad Dürkheim Nr. 14

Neustadt an der Weinstraße, den 2. Aug. 1958

Bezirksregierung der Pfalz	
- Zentralkanzlei -	
Eing. - 4. AUG. 1958	Seit. 2...
Referat	Fdb. Nr.
7953	
Eing. - 5. Aug. 1958	

Handwritten: 87.8.18, 87.8.18, 87.8.18

An

die Bezirksregierung der Pfalz
Neustadt an der Weinstrasse,

Az.: 610-07/18

(Bei Antwort bitte angeben.)

Betreff: Vollzug des Aufbaugesetzes; hier: Forst an der Weinstrasse,
Gebiet B Änderung der Erläuterungen.

Bezug: RE. vom 1.4.1958 Az.: 42/d - 143/31 - 5759/58.

Beil.: 2 Exemplare der Erläuterungen,
3 Exemplare der Abänderung der Erläuterungen
(davon 2 an die Erläuterungen angeheftet),
1 Planauszug als Bestandteil der Änderung der Erläuterungen
(an 1 der Erläuterungen angeftet).

Sachbearbeiter: Reg.Baurat Kerler.

Anbei wird die auf die gewünschte Form gebrachte
Änderung der Erläuterungen zu dem Teilbebauungsplan der Ge-
meinde Forst a.d.Weinstrasse in 3-facher Fertigung in Vorlage
gebracht. Zwei Exemplare der Änderungen sind bereits den zuge-
hörigen Erläuterungen beigeheftet. Das dritte Exemplar ist zur
Beinahme zu den dortigen Akten bestimmt.

Um Genehmigung wird gebeten.

Es wird ferner darum gebeten, einen der beiden
noch dort befindlichen Planauszüge, der Bestandteil der
Änderung der Erläuterungen ist, mit den beiden gehefteten
Erläuterungen hierher zurückzugeben.

M. m. a. B.

an Ref. 43 i. Säure

*mit der Bitte um abschließende sachliche Stellung-
nahme übersandt.*

Neustadt/Wo., den 13. 8. 58

Ref 42: ja.

3.9.1958

Entwurf

42d -143/31- 7953/58

Für den Geltungsbereich der Änderung der Erläuterungen wird mit der Feststellung durch die Gemeinde gemäß § 20 Abs.1a des Aufbaugesetzes bewirkt, daß entgegenstehende Bauvorschriften, soweit sie mit § 29.2.1958, Az. 42-143/31-7546/55 genehmigt wurden, als aufgehoben an-
gefertigt am 2.8.58 von Lee
Verglichen von 6/9
abgesandt durch am

I. An das
Landratsamt

Neustadt a.d.Weinstr.

II. Mit Ref.40

III. In Kartei eintragen

IV. Wv. 1.12

Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes;
hier: Forst, Genehmigung der Änderung der Erläute-
rungen zum Teilbebauungsplan der Gemeinde.

Bezug: Vorlage vom 2.8.1958, Az. 610-07/18.

Beil.: 2 Exemplare der Erläuterungen vom 8.12.1953
2 " " Ergänzung der Erläuterungen mit Plan.

Die Änderung der Erläuterungen vom 15.11.1957 lag mit einem ergänzenden Plan als Bestandteil derselben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 8.1. bis einschl. 8.2.1958 bei der Gemeindeverwaltung Forst öffentlich aus. Einwendungen wurden keine erhoben.

Diese Erläuterungen werden hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs.2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 genehmigt.

Die genehmigten Erläuterungen sind nunmehr gemäß § 19 Abs.3 Aufb.Ges. durch Gemeinderatsbeschluß festzustellen; die Feststellung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Feststellung und Bekanntmachung sind auf den Erläuterungen zu vermerken.

Ein Abdruck der entsprechenden Vermerke ist unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch der Gemeinde hierher vorzulegen.

Durch die Feststellung werden die Erläuterungen in der Fassung der Änderung ortsrechtliche Norm und binden als solche auch die Gemeinde. Abweichungen sind ebenso wie im Bebauungsplan nur nach § 21 Aufb.Ges. zulässig.

3.9.1958

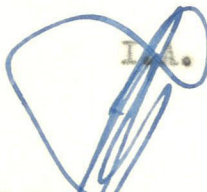
Entwurf

4/58

Für den Geltungsbereich der Änderung der Erläuterungen wird mit der Feststellung durch die Gemeinde gemäß § 20 Abs.1a des Aufbaugesetzes bewirkt, daß entgegenstehende Bauvorschriften, soweit sie mit RE.v.29.2.1956, Az. 42-143/31-Tgb.Nr. 7546/55 genehmigt wurden, als aufgehoben gelten.

Hausstadt a.d. Weinstr.

190 4.9.



II. Mit Ref.40

III. In Kartei eintragen.

*hier: Forst, Genehmigung der An (Schaltenbrand) Mute-
bebauungsplan*

IV. Wv. 1.12.58 bei Hd.

Oberregistrationsbaurat

Bezug: Vorlage vom 1.8.1958, Az. 610-07/18.

Beil.: 2 Exemplare der Erläuterungen vom 8.12.1953

2 " " Ergänzung der Erläuterungen mit Plan.

Die Änderung der Erläuterungen vom 15.11.1957 lag mit einem ergänzenden Plan als Bestandteil derselben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 8.1. bis einschl. 8.2.1958 bei der Gemeindeverwaltung Forst öffentlich aus. Einwendungen wurden keine erhoben.

Diese Erläuterungen werden hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs.2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 genehmigt.

Die genehmigten Erläuterungen sind nunmehr gemäß § 19 Abs.3 Aufb.Ges. durch Gemeinderatsbeschluss festzustellen; die Feststellung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Feststellung und Bekanntmachung sind auf den Erläuterungen zu vermerken.

Ein Abdruck der entsprechenden Vermerke ist unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch der Gemeinde hierher vorzulegen.

Durch die Feststellung werden die Erläuterungen in der Fassung der Änderung ortsrechtliche Norm und binden als solche auch die Gemeinde. Abweichungen sind ebenso wie im Bebauungsplan nur nach § 21 Aufb.Ges. zulässig.

Landratsamt
Neustadt an der Weinstraße

Sammelruf Nr. 2115
Postscheck-Konto Nr. 15940
der Kreiskasse Neustadt an der Weinstraße
Amt Ludwigshafen am Rhein
Girokonto bei den Kreissparkassen
Neustadt an der Weinstraße Nr. 38
und Bad Dürkheim Nr. 14

Neustadt an der Weinstraße, den 30. Okt. 1958

Bezirksregierung der Pfalz
Zentralkanzlei - 2
Eing. 31. OKT. 1958
Abt. 42
9207
31. Okt. 1958

An

die Bezirksregierung der Pfalz

Neustadt an der Weinstrasse

Az.: 610-07/18

(Bei Antwort bitte angeben.)

Betreff: Vollzug des Aufbaugesetzes;
hier: Forst, Genehmigung der Änderung der Erläuterungen
zum Teilbebauungsplan der Gemeinde.

Bezug: RE. v.3.9.1958 Az.: 42d - 143/31 - 7953/58

Beil.: 1, Abdruck des Vermerks über erfolgte Feststellung
und Bekanntmachung
1 beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch der Gemeinde.

Sachbearbeiter: Reg. Baurat Kerler.

Die mit oben bezeichneter Entschliessung genehmigte Änderung der Erläuterungen zum Teilbebauungsplan der Gemeinde Forst wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 7.10.1958 festgestellt; die Feststellung wurde am 21.10.1958 öffentlich bekanntgegeben. Feststellung und Bekanntmachung wurden auf den Unterlagen vermerkt.

Im Vollzug des vierten Absatzes der o.g. Entschliessung werden hiermit der angeforderte Abdruck des entsprechenden Vermerks sowie der einschlägige Auszug aus dem Protokollbuch der Gemeinde in Vorlage gebracht.

I. H. Dunkel

II. B. A.

143/31
Kell 4/11

B. 57/11

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde F o r s t
vom 7. Oktober 1958.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder (einschl. des Bürgermeisters und der Beigeordneten) 11

Anwesend sind: 10

Entschuldigt sind: 1

Unentschuldigt sind: -

Alle sind ordnungsgemäß geladen.

Beratungsgegenstände

Nr. 11

Bebauungsplan der Gemeinde Forst.

Die Änderung der Erläuterungen gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 15.11.1957 Nr.6 wurde auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs.2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 (GVBl.S. 317) mit EntschlieÙung der Bezirksregierung der Pfalz vom 3.9.1958 Az.42 d - 143/31 - Tgb.Nr.7953/58 staatsaufsichtlich genehmigt. Die genehmigten Erläuterungen werden hiermit durch einstimmigen Beschluß der Gemeindevertretung gemäß § 19 Abs.3 Aufb.Ges. festgestellt. Die Feststellung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

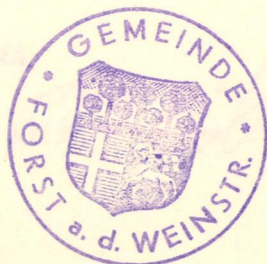
Worüber Protokoll

-folgen die Unterschriften-

Der vorstehende Auszug wird beglaubigt.

F o r s t a.d.Weinstr., den 21.10.1958

Die Gemeindeverwaltung:



Grinde